

den. Zwei bedeutende Neuenburger Landtage stellt er in den Mittelpunkt: 1469, wo es um politische Spannungen und militärische Konflikte zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft ging, und den sogenannten Reformlandtag von 1499, wo Zukunftsweisendes zur Ordnung des Steuerwesens und der Landesverteidigung festgestellt wurde. In einer Tabelle listet Speck die vorderösterreichischen Milizeinheiten auf: 16 „Landfahnen“ aus dem Elsass, dem Sundgau, Breisgau und dem Schwarzwald. Neuenburg war im 16. Jahrhundert Sammelplatz für über tausend Wehrfähige.

Mit dem ansprechend gestalteten, gut bebilderten Bändchen aus der Feder zweier durch einschlägige Forschungen bekannter Autoren bringt die Stadt Neuenburg zum Ausdruck, dass sie im Zeichen des zusammenwachsenden Europa an die Erfolgsgeschichte vergangener Zeiten anknüpfen will.

Renate Liessem-Breinlinger

Die Heitersheimer Herrschaftsordnung des Johanniter-/Malteserordens von 1620. Hg. von WOLF-DIETER BARZ. Mit einer Einführung zur Heitersheimer Geschichte von DR. ANNELIESE MÜLLER (IUS VIVENS Quellentexte zur Rechtsgeschichte, Bd. 5). LIT Verlag, Münster, Hamburg, London 1999, 107 S.

„Also sollen sie auch die Schatzung und Steuern ... unfehlbar erlegen und abstaten“ legt Paragraph 11 der Heitersheimer Herrschaftsordnung fest. In diesem Punkt hat sich bis heute nichts geändert. Ein anderes, vorkapitalistisches Verständnis von wirtschaftlichem Handeln zeigt sich dann beispielsweise bei Metzgern, Bäckern und Wirten, denen Verkauf und damit Verdienst anscheinend nicht so sehr am Herzen lag. Den Metzgern wird nämlich mit Strafe gedroht, wenn „mangel an fleisch“ herrscht, den Wirten wiederum, wenn sie für ihre Gäste nicht genug „essender speyß“ bereit halten. Auch sonst enthalten die 91 Paragraphen der Heitersheimer Ordnung von 1620 viele heute nicht mehr nachvollziehbare Vorschriften, die weit in den Privatbereich eingreifen mit dem Ziel, die Untertanen zu „gueter disciplin, Zucht und erbarkeit“ zu erziehen. Bis ins kleinste Detail ist vorgeschrieben, dass man sich beispielsweise bei Hochzeiten nicht erst um zwölf oder gar ein Uhr zu Tisch setzen soll, sondern gleich nach dem Kirchgang um zehn Uhr! Oberste Prämisse aller Vorschriften ist aber immer Gehorsam und Loyalität der Herrschaft gegenüber. Dass die Untertanen der „alten Catholischen Römischen Kirchen“ angehören müssen, versteht sich im Zeitalter der Religionskriege und in einem katholischen Herrschaftsgebiet von selbst.

Diese Herrschaftsordnung war 1620, zwei Jahre nach Beginn des 30-jährigen Kriegs, von Johannitermeister Johann Friedrich Hund von Saulheim für sein Heitersheimer Territorium erlassen worden. Obwohl es sich nur um ein 50 Quadratkilometer großes Gebiet mit gerade mal 5.000 Untertanen handelte, hatte Heitersheim als Sitz des Großpriorats und damit zuständig für alle deutschen Häuser des Johanniterordens an Bedeutung gewonnen. Der seit 1612 amtierende Johannitermeister und Fürst nahm sich energisch der Verwaltung an und kümmerte sich nicht nur um das Seelenheil, sondern auch um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Untertanen, die „je länger je mehr wachsen und zuenehmen“. Das für das 16. Jahrhundert allgemein festgestellte Bevölkerungswachstum machte sich auch in Vorderösterreich bemerkbar, im Gebiet des Landesherrn Österreich, dem das Hochgericht zustand, während der Orden nur die Niedergerichtsbarkeit besaß, wie Anneliese Müller in ihrem fundierten historischen Überblick darlegt.

Die (Neu-)Edition der Heitersheimer Ordnung ist von Wolf-Dieter Barz vorgenommen worden, einem Kenner des Johanniter-/Malteserordens. Es handelt sich allerdings nicht um eine Erstveröffentlichung, denn diese war bereits 1950 von Walter Schneider im Rahmen seiner Dissertation erfolgt. Das maschinenschriftliche Exemplar sei nur einmal vorhanden und habe zudem Editionsfehler, begründete Barz die Neuausgabe. Die Überprüfung von Schneiders Ver-